

52 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

18. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

1. Im § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof entfällt die Ziffer 11.

2. Im § 39 der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, hat der dritte Absatz zu lauten:

„(3) Der Präsident jedes Gerichtshofes zweiter Instanz hat für seinen Sprengel eine Verteidigerliste anzulegen, mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen, bei welchen sie zu jedermanns Einsicht offen zu halten ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz die Rechtsanwaltschaft wirklich ausübender Rechtsanwälte aufzunehmen. Auf ihr Ansuchen sind aber auch für das Richteramt, die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige sowie alle Doktoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sind, aufzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetz die Ausschließung von dem Richteramt, der Rechtsanwaltschaft oder dem Notariate zur Folge haben. Wer sich durch die Ausschließung aus der Verteidigerliste gekränkt erachtet, kann sich binnen 14 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist, beim Bundesministerium für Justiz beschweren.“

Artikel II.

Der erste Absatz im § 45 a der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, hat zu lauten:

„(1) Ein Rechtsanwalt kann sich als Verteidiger im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz, jedoch unter Ausschluß der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter, der nicht in der Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen, in

der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht aber nur dann, wenn ein solcher Rechtsanwaltsanwärter die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Rechtsanwaltes dem Rechtsanwaltsanwärter das Erfordernis der Prüfung erlassen, sobald er an einer inländischen Hochschule den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erlangt hat und eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis beim Gerichtshof erster Instanz und beim Bezirksgericht sowie eine zweijährige Praxis in der Rechtsanwaltschaft nachzuweisen vermag.“

Artikel III.

Als XXVIII. Hauptstück werden der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, folgende Bestimmungen angefügt:

„Von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden.“

§ 492. Soldat im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres.

§ 493. (1) Alle Soldaten unterstehen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Soldaten anzuwenden.

§ 494. (1) Es hindert die gerichtliche Ahndung einer Tat nicht, daß sie auch als Verstoß gegen eine besondere militärische Dienst- oder Standespflicht disziplinär geahndet werden kann.

(2) Das Gericht darf ein Strafverfahren wegen einer Übertretung nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem Anhang zum Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekanntgeworden ist, daß wegen der Tat ein militärisches Ordnungsstrafverfahren oder Dienststrafverfahren durchgeführt wird; solange deswegen das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.

(3) Von der Verfolgung wegen einer Übertretung nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem

Anhang zum Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, kann der öffentliche Ankläger abssehen oder zurücktreten, wenn mit der Verurteilung keine Rechtsfolgen verbunden wären und die Tat so geringfügig ist, daß die verhängte Ordnungsstrafe oder Dienststrafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht.

§ 495. (1) Auch militärische Kommanden und Wachen können die vorläufige Verwahrung (§ 177) des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen:

1. wenn der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird,

2. wenn der Verdächtige Soldat ist, einer der im § 175 Z. 2 bis 4 angeführten Umstände vorliegt und die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht tunlich ist oder

3. wenn der Verdächtige Soldat ist und die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die sofortige Verhaftung fordert.

(2) Wachen können Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht nur in Verwahrung nehmen, wenn diese bei Verübung eines Verbrechens betreten werden.

(3) Unter Wachen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die Inspektionsorgane, Patrouillen und Streifen zu verstehen.

(4) Der in Verwahrung Genommene ist unverzüglich, jedenfalls aber vor Ablauf von 48 Stunden seit Beginn der Verwahrung dem Untersuchungsrichter abzuliefern (§ 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87).

§ 496. Wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die sofortige Verhaftung eines Soldaten fordert, kann auch vom Gericht die vorläufige Verwahrung angeordnet oder die Untersuchungshaft verhängt werden. Doch hat das Gericht in einem solchen Falle, wenn nicht schon ein Antrag des dem Verdächtigen vorgesetzten militärischen Kommandos vorliegt, diesem vor Verhängung oder Aufhebung der Haft womöglich Gelegenheit zur Auferung zu geben.

§ 497. (1) Von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaltung eines Soldaten sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen Soldaten verhängten Freiheitsstrafen ist das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird.

(2) Die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Soldaten ist seinem Disziplinarvorgesetzten anzuseigen. Diesem sind nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Akten zur Einsicht zu übersenden.

(3) Die Verurteilung eines Wehrpflichtigen der Reserve ist seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines Soldaten aus einer Strafanstalt ist von dieser, die Entlassung aus einem Gerichtsgefängnis vom Gericht dem nächstgelegenen militärischen Kommando anzuseigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

§ 498. Von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe auf militärischen Liegenschaften ist der Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener Soldat zuzuziehen.

§ 499. Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen sind an Soldaten in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Geladenen zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gericht vorzuführen.

§ 500. (1) Soldaten sind bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und Dienstgrad und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihr Präsenzdienst begonnen hat (§§ 166, 199 und 240).

(2) Der Dienstgrad und der Standeskörper des Beschuldigten sind in der Anklageschrift (§ 207 Z. 1), im Strafantrag (§ 484), in der Urteilsausfertigung (§ 270 Z. 2), in der öffentlichen Vorladung (§ 423 Z. 1), in Steckbriefen und Personbeschreibungen (§ 416) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 497) anzugeben.

§ 501. Der Vollzug der gegen einen Soldaten ausgesprochenen Freiheitsstrafe kann auch dann aufgeschoben oder für höchstens drei Monate unterbrochen werden (§§ 401 und 401 a), wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ansucht.

§ 502. (1) Die Degradierung, die Unfähigkeit zur Beförderung und die Entlassung (§§ 539 bis 544 des Strafgesetzes) sind im Urteil auszusprechen (§ 260 Z. 3).

(2) Das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils kann in einem solchen Fall nicht durch den im § 458 Abs. 2 bezeichneten Vermerk ersetzt werden.

(3) Hat das Gericht auf eine der im ersten Absatz bezeichneten Strafen erkannt, so kann die Berufung (§§ 283, 346, 464 Z. 2 und 489) von allen dazu berechtigten Personen zum Nachteil oder zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, soweit nicht der im § 281 Z. 11 oder im § 345 Z. 13 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Zum Nachteil des Angeklagten kann die

Berufung auch dann ergriffen werden, wenn auf keine dieser Strafen erkannt worden ist. Die Berufung gegen die vom Gericht ausgesprochenen Strafen dieser Art hat aufschiebende Wirkung, hindert aber nicht die Vollstreckung der anderen Strafen, auf die im Urteil erkannt worden ist (§§ 294 Abs. 1, 344, 466 und 489).

(4) Die im ersten Absatz bezeichneten Strafen gelten in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.

(5) Die mit der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung verbundenen Wirkungen werden durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht berührt; sie werden erst durch die im wiederaufgenommenen Verfahren ergehende Entscheidung, und zwar nur dann und insoweit aufgehoben, als sie nicht auch nach dieser Entscheidung einzutreten haben.

§ 503. (1) In den im Strafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverletzung nach den §§ 550 und 551, der Meuterei nach den §§ 563 bis 566, der Empörung nach § 570, der Desertion nach § 585, der Feigheit nach § 632, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 639 und 641 und der Plünderung nach § 680 kann gegen Soldaten das Standrecht stattfinden, wenn die in den einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem für die militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesministern für Inneres und für Justiz zu. Im Falle einer Empörung ist jedoch bei Gefahr am Verzuge auch der Brigadekommandant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsteher der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte das Standrecht kundzumachen.

(3) Das Standrecht kann für bestimmte Gebiete oder für die Angehörigen eines oder mehrerer Truppenkörper oder Abteilungen kundgemacht werden.

(4) Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist den Kommandanten der in Betracht kommenden Heeresabteilungen mitzuteilen. Diese haben die Verkündung des Standrechtes auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu veranlassen. Diese Bestimmungen sind auch in den im XXV. Hauptstück geregelten Standrechtsfällen anzuwenden.

(5) Liegen die im § 442 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen in einem Falle vor, der im standgerichtlichen Verfahren mit dem Tod durch Erschießen bedroht ist, so hat das Standgericht an Stelle dieser Strafe auf Kerker und, wenn die strafbare Handlung im ordentlichen Verfahren mit schwerem Kerker zu bestrafen gewesen wäre, auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Artikel IV.

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, dauert die Frist für die Erhebung einer Beschwerde oder eines Einspruches, für die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung 14 Tage.

(2) 14 Tage dauern auch folgende Fristen:

1. die Frist, binnen der ein Privatbeteiligter, wenn er vom Rücktritt des Staatsanwaltes verständigt worden ist, die Strafverfolgung aufrechterhalten kann (§ 48 Z. 2 und 3 StPO.);

2. die Frist für die Anträge des Staatsanwaltes nach geschlossener Voruntersuchung (§ 112 Abs. 1 StPO.);

3. die Frist für Anträge des Anklägers, wenn der Gerichtshof zweiter Instanz eine Anklage vorläufig zurückgewiesen hat (§ 211 Abs. 2 StPO.);

4. die Frist für die Anträge des Anklägers nach einem Unzuständigkeitsurteil (§ 261 Abs. 2 StPO.);

5. die Frist für die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens wegen Straftaten, deren Verfolgung das Gericht dem Ankläger vorbehalten hat (§ 263 Abs. 4, § 315 Abs. 1 StPO.);

6. die Frist binnen der das Gesuch um Wiedereinsetzung eingebracht werden kann (§ 364 Abs. 1 Z. 2 StPO.);

7. die Frist für Anträge des Staatsanwaltes, wenn das Gericht das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt hat oder wenn der Einzelrichter dieses Verfahren abbricht (§ 486 Abs. 2, § 488 Z. 8 StPO.);

8. die Frist, binnen der die Unterschrift eines Verteidigers auf der schriftlichen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde nachgebracht werden kann (§ 1 Z. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1877, RGBl. 1878 Nr. 3).

(3) Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil nach § 427 der Strafprozeßordnung können auch nach Ablauf der Anmeldungsfrist zusammen mit dem Einspruch angemeldet werden. Die Bestimmungen des § 478 der Strafprozeßordnung über die Verbindung der Berufung mit der Beschwerde gegen die Einspruchsentscheidung bleiben unberührt.

(4) Unberührt bleiben auch Gesetzesbestimmungen, nach denen besondere Wirkungen eines

Rechtsmittels davon abhängen, daß es sogleich oder binnen kürzerer als der gesetzlichen Frist ergriffen oder ausgeführt wird.

(5) Für Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden, deren Erhebung unbefristet ist, gelten die Vorschriften dieses Artikels nicht.

Artikel V.

Das Geschworen- und Schöffenlistengesetz, BGBl. 1946 Nr. 135, in der Fassung des Art. IV Z. 2 des Geschwornengerichtsgesetzes, BGBl. 1950 Nr. 240, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z. 8 lit. a hat zu lauten:

„a) die in den §§ 296, 298, 299, 460, 461, 463, 464, 512, 515, 516, 681, 683 des Strafgesetzes bezeichneten Übertretungen;“

2. § 3 Z. 3 hat zu laufen:

„3. Bundes- und Landesbedienstete, wenn sie sich nicht im Ruhe- oder Versorgungsstand befinden.“

3. § 4 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Gemeindebedienstete, deren Berufung zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht ohnedies nach § 3 ausgeschlossen ist, Ärzte, Apotheker und Dentisten, wenn ihre Unentbehrlichkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien und in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat bestätigt wird, für das folgende Jahr;“.

Artikel VI.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut; bei der Vollziehung des Artikels III hat es das Einvernehmen mit dem für die militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium, bei der Vollziehung der Bestimmungen über das militärische Standrecht und des Artikels V das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu pflegen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch Artikel 84 B-VG. ist die Militärgerichtsbarkeit — außer für Kriegszeiten — aufgehoben. Hierdurch sind in Friedenszeiten Soldaten der selben Gerichtsbarkeit wie Zivilpersonen unterstellt, und es gelten für sie dieselben Verfahrensvorschriften. Immerhin bedürfen diese Vorschriften einiger Ergänzungen für das Verfahren gegen Soldaten; die Gründe hiefür werden bei Artikel III allgemein und auch zu dessen einzelnen Bestimmungen dargelegt werden.

Diese Sondervorschriften waren ursprünglich im Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozeßnovelle 1920), zusammengefaßt. Mit der Einführung deutschen Rechtes über die Militärgerichtsbarkeit im Jahre 1938 trat das österreichische Recht über das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen außer Kraft.

Nach der Wiederherstellung der Republik Österreich wurde die 2. Strafprozeßnovelle 1920 nicht wieder eingeführt, da ein Bedürfnis danach nicht bestand. Mit der Erlangung der Wehrhoheit und der Aufstellung eines Bundesheeres bedarf es aber auch wieder der Sondervorschriften für das strafgerichtliche Verfahren gegen Soldaten.

Die Schaffung von Vorschriften über die Strafgerichtsbarkeit gegen Soldaten gibt Gelegenheit,

zugleich noch einige andere wichtige und dringende Änderungen und Ergänzungen des Strafverfahrensrechtes vorzunehmen.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Artikel I:

Ob jemand nach § 39 Strafprozeßordnung in die Verteidigerliste eingetragen werden soll oder ob er aus dieser Liste auszuschließen sei, hat der Gerichtshof zweiter Instanz nach dem Gerichtsorganisationsgesetz in einem Senate zu entscheiden. Im § 4 Abs. 1 Z. 11 und Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof ist aber angeordnet, daß die Anlegung der Verteidigerliste dann der Beslußfassung eines Senates von drei Richtern bedarf, wenn der Vorsitzende gegen den Erledigungsentwurf des Berichterstatters Bedenken hat und ihm nicht beizutreten befindet.

Hieraus folgt, daß es zu einer Entscheidung nach § 39 Abs. 3 StPO. stets der Beslußfassung einer Mehrheit von Richtern bedarf; die Entscheidung ist daher nach Artikel 87 Abs. 2 B-VG. ein Akt der Gerichtsbarkeit.

Dennoch läßt § 39 StPO. gegen die Entscheidung die Beschwerde an das Bundesministerium für Justiz, also an eine Verwaltungsbehörde, zu. Dies widerspricht dem Grundsatz des Artikels 94 B-VG., daß die Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt ist.

Um den verfassungsmäßigen Zustand herzustellen, gibt es zwei Möglichkeiten: das Bundesministerium für Justiz durch den Obersten Gerichtshof als Beschwerdeinstanz zu ersetzen oder die Entscheidung auch in erster Instanz einem Justizverwaltungsorgan zu übertragen. Der Entwurf wählt den zweiten Weg, um den Obersten Gerichtshof nicht mit neuen Obliegenheiten zu belasten und um die Anlegung der Verteidigerlisten bei den in der Sache erfahrenen Behörden zu lassen; auch gegenwärtig wird die Anlegung der Verteidigerliste als Verwaltungssache behandelt (§ 11 Abs. 1 Z. 5 Geo.). Der Einwand, daß durch die Neuregelung die Anlegung der Verteidigerliste der Gerichtsbarkeit gänzlich entzogen werde, ginge fehl, da gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz nach Artikel 131 B-VG. der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden kann.

Zu Artikel II:

Durch Artikel I Ziffer 2 der Strafprozeßnovelle 1952, BGBI. Nr. 161, ist der § 45 a in die Strafprozeßordnung eingefügt worden. Dadurch sind Rechtsanwaltsanwärter unter den gleichen Voraussetzungen wie im zivilgerichtlichen Verfahren auch im strafgerichtlichen Verfahren zur Vertretung von Rechtsanwälten zugelassen worden.

Der dritte Absatz des § 31 ZPO., der die Vertretungsbefugnis des Rechtsanwaltsanwälters im zivilgerichtlichen Verfahren regelt, hat nun durch Artikel III Ziffer 3 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1955, BGBI. Nr. 282, über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens eine neue Fassung erhalten. Die Änderung besteht darin, daß die Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwaltsanwärter die Anwaltsprüfung als Erfordernis für die Vertretungsbefugnis nachsehen kann, ohne die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz hiezu einholen zu müssen, wie dies bisher vorgeschrieben war. Mit der Angleichung des § 45 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung an die neue Fassung des § 31 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung soll eine Verschiedenheit dieser beiden Bestimmungen beseitigt werden, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Zu Artikel III:

Die Sondervorschriften für die Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden, die als XXVIII. Hauptstück der Strafprozeßordnung angefügt werden sollen, schließen sich, soweit als möglich, wörtlich an die §§ 1 bis 4, 6 bis 9 und

11 bis 13 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 an, die sich durch mehr als ein Jahrzehnt bewährt hatte. § 5 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden, da er eine Vorschrift für Kriegszeiten enthält, nämlich, daß Soldaten in Kriegszeiten nur wegen bestimmter schwerer Verbrechen in Untersuchungshaft genommen werden dürfen. Eine solche Bestimmung wird ihren Platz in einer für Kriegszeiten zu schaffenden „Feldgerichtsordnung“ finden. Der in den Entwurf nicht übernommene § 10 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 bestimmte, daß für die Gebühren der als Zeugen geladenen aktiven Heeresangehörigen dieselben Vorschriften gälten wie für Zivilpersonen, daß sie aber keinen Anspruch auf Zeitversäumnis hätten. Vorschriften über die Gebührenansprüche von Soldaten, die als Sachverständige oder Dolmetsche bestellt wurden, fehlten in der 2. Strafprozeßnovelle 1920 überhaupt. Die Gebührenansprüche von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschen sind derzeit in der Strafprozeßordnung und im Gebührenanspruchsgesetz, BGBI. Nr. 136/1946, für das strafgerichtliche Verfahren so ausführlich geregelt, daß daneben keine Sondervorschriften für Soldaten nötig sind. Da schon nach § 493 Abs. 2 des Entwurfs das allgemeine Strafverfahrensrecht auf Soldaten anzuwenden ist, soweit für sie nicht Besonderes angeordnet wird, bedarf es auch keines weiteren Hinweises, daß sich ihre Gebührenansprüche nach den Vorschriften für Zivilpersonen richten. Die §§ 14 bis 30 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 enthielten Änderungen und Ergänzungen von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafverfahrensrechtes und Übergangs- und Schlußvorschriften, die im Entwurf sämtlich nicht zu berücksichtigen sind.

Wo der Entwurf von den Regelungen der 2. Strafprozeßnovelle 1920 sachlich abweicht, wird dies hervorgehoben und begründet werden.

Bestimmend für den Umfang und Inhalt der Sondervorschriften im Entwurfe ist es, Soldaten im strafgerichtlichen Verfahren grundsätzlich so zu stellen wie Zivilpersonen und besonderes Recht nur dort zu schaffen, wo die Eigentümlichkeit der strafbaren Handlungen von Soldaten, die militärischen Verhältnisse oder die Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienstbetriebe Ausnahmen oder Ergänzungen des allgemeinen Strafverfahrensrechtes erheischen.

Der besseren Übersicht wegen sollen die strafverfahrensrechtlichen Sondervorschriften für Soldaten nicht bei jenen Einrichtungen der Strafprozeßordnung eingefügt werden, zu denen sie systematisch gehören, sondern zum XXVIII. Hauptstück der Strafprozeßordnung zusammengefaßt werden. Von dem Gedanken, eine Zersplitterung der Sondervorschriften zu vermeiden, war ja auch die Strafprozeßnovelle 1920 beherrscht; nur wurde damals nicht die letzte

Folgerung gezogen, die Novelle in engsten Zusammenhang mit der Strafprozeßordnung zu bringen.

Zu den einzelnen Paragraphen des neuen Hauptstückes läßt sich folgendes sagen:

Zu § 492:

Die Angehörigen des Bundesheeres werden im Wehrgesetz als solche oder als „Soldaten“ bezeichnet; dem Wehrgesetz ist allerdings nicht eindeutig zu entnehmen, ob unter „Soldaten“ nur Angehörige des Präsenzstandes oder auch Angehörige der Reserve zu verstehen sind. Einerseits wird nämlich im § 1 Abs. 2 des Wehrgesetzes das Bundesheer als bewaffnete Macht bezeichnet und im § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes das Bundesheer durch den beigefügten Klammerausdruck dem „Präsenzstand“ gleichgesetzt; daraus wäre zu entnehmen, daß im § 1 Abs. 4 des Wehrgesetzes unter „Angehörigen des Bundesheeres (Soldaten)“ ausschließlich präsent Dienende zu verstehen sind, zumal Reservisten keine Waffenträger sind. Andererseits aber zählt § 1 Abs. 4 des Wehrgesetzes unter den Soldaten auch Reserveoffiziere, Reserveunteroffiziere, Reserve-Chargen und Wehrmänner des Reservestandes auf und stellt den Reserve-Chargen Wehrpflichtige, die sich im Präsenzstand befinden, an die Seite, woraus man schließen könnte, daß zu den Soldaten auch Angehörige des Reservestandes zählen, und zwar auch insoweit, als diese nicht präsent dienen. Diese Divergenz zwingt dazu, in der Sonderbestimmung des § 492 für die Strafprozeßordnung Klarheit zu schaffen. Der Entwurf macht sich in dieser Bestimmung die zuerst erwähnte engere Auslegung des Begriffes zu eigen, und zwar auch deshalb, weil er nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauch des Wortes „Soldat“ näherkommt, sondern auch im § 37 des Wehrgesetzes eine Stütze findet, der bestimmt, daß die Soldaten Soldatenvertreter wählen, wobei doch wohl nicht anzunehmen ist, daß auch nicht präsent dienende Reservisten für diese Wahl wahlberechtigt sein sollen.

Zu § 493:

§ 493 entspricht dem § 1 der 2. Strafprozeßnovelle 1920. Er enthält die grundsätzliche Bestimmung, daß Soldaten in Friedenszeiten der selben Gerichtsbarkeit unterstehen wie Zivilpersonen und daß für sie dasselbe Strafverfahrensrecht gilt, soweit nicht im einzelnen Ausnahmen gemacht werden.

Der dritte Absatz des § 1 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Er enthielt nur den Hinweis, daß die „Feldgerichtsbarkeit“ für Kriegszeiten durch ein besonderes Gesetz geregelt werde. Daß die

Vorschriften des XXVIII. Hauptstückes für Kriegszeiten nicht gelten, folgt aber schon aus dem Titel; ein Hinweis auf die Feldgerichtsbarkeit ist daher entbehrlich.

Zu § 494:

Die Vorschriften dieses Paragraphen schaffen wie § 2 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 Regeln für den Fall, daß eine Tat sowohl gerichtlich als auch disziplinär zu ahnden ist. Dieser Entwurf enthält nur die Regeln für den Bereich der gerichtlichen Strafrechtspflege; die ergänzenden Vorschriften für den Bereich des militärischen Dienststrafrechtes werden in das Heeresdisziplinargesetz aufzunehmen sein.

Im Entwurf wird versucht, das gesteckte Ziel auf anderem Wege zu erreichen als in der 2. Strafprozeßnovelle 1920, weil deren Regelung Bedenken, auch verfassungsrechtlicher Art, hervorruft.

Nach § 2 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 konnten bestimmte strafbare Handlungen von Soldaten unter Ausschuß der Strafgerichtsbarkeit dienststrafrechtlich geahndet werden. Solche strafbare Handlungen waren alle Übertretungen, die zugleich auch gegen die besonderen militärischen Dienst- und Standespflichten verstießen. Es war dem Ermessen des militärischen Disziplinarvorgesetzten überlassen, ob er eine solche Verfehlung dem Gericht anzeigen oder ob sie nur disziplinär geahndet werden sollte. Bei dienststrafrechtlicher Ahndung konnte die Verfehlung gerichtlich nicht mehr verfolgt werden. Damit setzte sich die Regelung aber in Widerspruch zu Artikel 83 Abs. 1 B-VG.

Bedenklich an der Regelung des § 2 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 war ferner, daß die Auslösung gerichtlicher Verfolgung in das Ermessen eines Organes gestellt war, das mit der Strafrechtspflege nicht genügend vertraut war, um verlässlich feststellen zu können, ob die disziplinäre Ahndung der Tat wirklich ausreichend sei.

In Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes sieht der Entwurf vor, daß Doppelbestrafung von Taten, die zugleich gegen das Strafgesetz und gegen militärische Dienst- und Standespflichten verstoßen, die Regel sei, wie auch sonst beim Zusammentreffen disziplinär und gerichtlich zu ahndender Tatbestände.

Um den Rechtsbrecher bei geringfügigen Übertretungen durch die Doppelbestrafung nicht zu hart zu treffen, soll dem Staatsanwalt das Recht eingeräumt werden, von einer gerichtlichen Verfolgung bei bestimmten, mit dem militärischen Dienst enge zusammenhängenden Übertretungen abzusehen oder zurückzutreten, wenn die Tat durch die Dienststrafe streng genug geahndet ist und mit einer gerichtlichen Verurteilung keine

Rechtsfolgen verbunden wären. In Betracht kommen hier die Übertretungen nach § 46 des Wehrgesetzes und nach dem Anhang zum Strafgesetz. Das Rücktrittsrecht des Staatsanwaltes würde sich den Befugnissen ähnlicher Art anreihen, die ihm § 34 Abs. 2 StPO. und § 30 JGG. einräumen.

Um das Recht des Staatsanwaltes zu sichern, soll das Dienststrafverfahren wegen der erwähnten Übertretungen vor dem gerichtlichen Verfahren stattfinden und die gerichtliche Verfolgung des Täters bis zum Ende des Dienststrafverfahrens gehemmt sein.

Soweit eine Doppelbestrafung von Übertretungen vermieden werden soll, kommt die Regelung des Entwurfes somit jener der 2. Strafprozeßnovelle 1920 in ihrer Wirkung im großen und ganzen gleich. Ihr Vorzug ist es, daß sie nicht verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wie dies bei einer der 2. Strafprozeßnovelle 1920 folgenden Regelung der Fall wäre. Denn sie läßt die Zuständigkeit der Gerichte zur Ahndung der strafbaren Handlungen unberührt, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind, und bleibt damit in Übereinstimmung mit Artikel 83 Abs. 1 B-VG., nachdem die Zuständigkeit der Gerichte durch Bundesgesetz festgestellt wird. Nach der 2. Strafprozeßnovelle 1920 dagegen war die Zuständigkeit der Gerichte zur Ahndung bestimmter Übertretungen nicht allein vom Gesetze, sondern zuletzt von einem Ermessensakte eines Verwaltungsorgans abhängig.

Zu § 495:

§ 495 tritt an die Stelle des § 3 und des ersten Absatzes des § 4 der 2. Strafprozeßnovelle 1920. § 3 dieser Novelle stellte militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen sicherheitspolizeiliche Aufgaben für den Fall, daß eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit oder von einem Soldaten begangen wurde. Diese Aufgaben umfaßten das Recht und die Pflicht zu spontanen Erhebungen, bei Gefahr am Verzuge auch zu Anordnungen, welche die Beseitigung der Spuren oder die Flucht des Täters verhüten können (§ 24 StPO.), zur hilfreichen Hand gegenüber Strafgerichten und Staatsanwaltschaften (§§ 26, 36, 87, 88 StPO.), zur Entgegennahme von Strafanzeigen (§ 86 StPO.), zu Hausdurchsuchungen (§ 141 StPO.), zur vorläufigen Verwahrung von Verdächtigen (§ 177 StPO.) und zur Nacheile (§ 415 StPO.). Die Befugnis zu Haus- und Personsdurchsuchungen, Beschlagnahmen und zur vorläufigen Verwahrung war allerdings durch den Abs. 2 des § 3 weitgehend eingeschränkt.

§ 4 Abs. 1 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 ließ die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren

Handlung verdächtigen Soldaten zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter durch das dem Soldaten vorgesetzte Kommando oder die nächste militärische Ortsbehörde auch dann zu, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung forderte.

Durch diese Bestimmungen wurden militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen mit Aufgaben belastet, die ihrem sonstigen Wirkungsbereich fremd waren und ihnen überdies eine Zuständigkeit eingeräumt, die mit der der Sicherheitsbehörden und -organe konkurrierte. Beides sollte aber möglichst vermieden werden. Der Entwurf geht daher von dem Bestreben aus, militärischen Stellen sicherheitspolizeiliche Aufgaben, nur soweit wirklich nötig, aufzutragen.

Wirklich nötig ist es, militärischen Stellen aufzutragen, unter gewissen Voraussetzungen Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zwecks Vorführung vor den Untersuchungsrichter in vorläufige Verwahrung zu nehmen. Geschähe dies nicht, so müßte nämlich in den im § 495 angeführten Fällen damit gerechnet werden, daß die Ergreifung des Täters und damit eine entsprechende Strafverfolgung unmöglich werde.

Der Entwurf sieht das Recht militärischer Kommanden und Wachen zur vorläufigen Verwahrung in den Fällen vor, daß eine Person (Zivilist oder Soldat) auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird oder daß der Verdächtige Soldat ist, einer der im § 175 Z. 2 bis 4 StPO. angeführten Umstände vorliegt und die vorläufige Einholung eines richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht tunlich ist, oder schließlich, daß der Verdächtige Soldat ist und die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die sofortige Verhaftung fordert. In den beiden erstgenannten Fällen entspricht die Regelung durchaus dem § 177 StPO.; im dritten Fall ergänzt sie — dem § 4 Abs. 1 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 folgend — den § 177 StPO. Durch schwere gerichtlich strafbare Handlungen von Soldaten kann die militärische Zucht und Ordnung in einem Maße gefährdet oder erschüttert werden, daß dienststrafrechtliche Maßnahmen und die spätere gerichtliche Strafe dem nicht genügend entgegenwirken. Es ist daher auch für diesen Fall als Sofortmaßnahme vorgesehen, daß militärische Kommanden und Wachen einen Soldaten, der eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, in Verwahrung nehmen dürfen.

Das Recht der Wachen, Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht in Verwahrung zu nehmen, soll durch Abs. 2 auf die Fälle beschränkt werden, in denen diese Vorgesetzten und Höheren bei Verübung eines Verbrechens (also nicht bei Vergehen oder Übertretungen) betreten werden.

Daß bei Verwahrungen nach § 495 die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit, beachtet werden, soll durch die Bestimmung des Abs. 4 des § 495 sichergestellt werden. Hienach bleibt die vorläufige Verwahrung des Verhafteten auf 48 Stunden beschränkt; spätestens mit Ablauf dieser Frist muß der Verhaftete dem Untersuchungsrichter abgeliefert sein.

Abgesehen von den eingangs erwähnten sachlichen Änderungen gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der 2. Strafprozeßnovelle 1920 weicht der Entwurf von diesen auch noch dadurch ab, daß der tätliche Angriff auf die Wache nicht mehr unter den Gründen aufgezählt ist, die Wachen zur vorläufigen Verwahrung Vorgesetzter und Höherer berechtigen. Dies hat seinen Grund darin, daß nach § 575 lit. d StG. die Mißhandlung von Wachen und die Gewaltausübung gegen Wachen durch Soldaten ohnedies stets als Verbrechen zu behandeln sind. Der Abs. 4 des § 3 der 2. Strafprozeßnovelle 1920, der sich auf die Vernehmungstätigkeit militärischer Stellen im Dienste der Strafrechtspflege bezog, mußte nicht übernommen werden, weil eine solche Tätigkeit nicht mehr vorgesehen wird. Während die 2. Strafprozeßnovelle 1920 von „militärischen Kommanden“, „Ortsbehörden“ und „Wachen“ gesprochen hatte, erwähnt der Entwurf nur die militärischen Kommanden und Wachen, da es militärische „Ortsbehörden“ nicht mehr gibt. In der 2. Strafprozeßnovelle 1920 war von „militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und solchen Räumlichkeiten“ die Rede. Der Entwurf spricht statt dessen von „militärischen Liegenschaften“ einerseits deswegen, weil nicht alle militärischen Objekte Gebäude sind und anderseits, damit klargestellt werde, daß nur die dauernde Widmung einer Liegenschaft für militärische Zwecke und nicht eine — aus was immer für Gründen erfolgte — vorübergehende Besetzung durch das Bundesheer in Betracht kommt. Den Wachen stellt die 2. Strafprozeßnovelle 1920 die „Inspektionscharen und Patrouillen“ gleich. Entsprechend der jetzigen Terminologie stellt der Entwurf den Wachen „Inspektionsorgane, Patrouillen und Streifen“ gleich.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß nicht beabsichtigt ist, die gerichtspolizeilichen Befugnisse der Sicherheitsbehörden und -organe durch die gleichartigen Befugnisse der Militärbehörden und -organe einzuschränken. Nach dem Wortlaut des Entwurfs stehen den militärischen Behörden und Organen ihre Befugnisse neben den Sicherheitsbehörden und -organen zu. Das ergibt sich aus der Wendung, daß diese Befugnisse den militärischen Behörden „Auch“ zustehen (§ 495 Abs. 1 erster Satz).

Zu § 496:

§ 496 entspricht dem § 4 Abs. 2 der 2. Strafprozeßnovelle 1920. Damit das Recht militärischer Kommanden und Wachen, die vorläufige Verwahrung von Soldaten vorzunehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung fordert, wirksam sei, muß es durch die Befugnis des Gerichtes ergänzt werden, aus dem gleichen Grund die vorläufige Verwahrung anzuordnen oder die Untersuchungshaft zu verhängen. Da aber das Gericht die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung regelmäßig nicht selbst beurteilen kann, soll ihm vorgeschrieben werden, daß es vor einer solchen Verfügung womöglich die Militärbehörde anhört, es sei denn, daß diese selbst den Haftantrag gestellt hat. Würde die Verhaftung oder auch die Zucht und Ordnung nach Ansicht des Gerichtes durch Verzögerung gefährdet, so müßte es die vorläufige Verwahrung oder die Untersuchungshaft freilich sogleich verhängen, die Anhörung der Militärbehörde nachholen und, wenn sich die Besorgnisse des Gerichtes als unbegründet erweisen sollten, unverzüglich die Enthaltung des Soldaten beschließen.

Durch § 496 im Zusammenhang mit § 495 Z. 3 würde somit für Soldaten über die Haftgründe des § 175 StPO. hinaus wieder ein weiterer Haftgrund geschaffen. Eine Besonderheit dieses Haftgrundes wäre es, daß er die Sicherheitsbehörden und -organe nicht zur Festnahme berechtigte. Dies hat seinen Grund darin, daß die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin nicht zu den Aufgaben gehört, die die Sicherheitsbehörden aus eigenem Antrieb zu erfüllen haben.

Zu § 497:

Dieser Paragraph übernimmt einige Einrichtungen der Strafprozeßordnung, die für öffentlich Bedienstete gelten, und gestaltet sie für Soldaten aus. Der Grund hierfür ist, daß Berufssoldaten und Zeitverpflichtete öffentlich Bedienstete sind und die anderen präsent Dienenden in ihrer rechtlichen Stellung öffentlich Bediensteten nahekommen.

Im ersten Absatz wird den Gerichten die Pflicht auferlegt, das vorgesetzte Kommando von der unmittelbaren Ladung eines Soldaten zu verständigen; für öffentlich Bedienstete enthält § 158 Abs. 1 StPO. eine ähnliche Regelung.

Der zweite Absatz verpflichtet die Gerichte, die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Soldaten dessen Disziplinarvorgesetzten anzugeben und diesem nach rechtskräftig beendetem Verfahren die Strafakten zu übersenden, wie es die §§ 83 StPO. und 117 Abs. 2 DP. für Beamte vorschreiben.

Der dritte Absatz, nach dem das Gericht auch die Verurteilung von Soldaten der Reserve dem militärischen Standeskörper mitzuteilen hat, ergänzt den zweiten Absatz, der sich nur auf Personen des Präsenzstandes erstreckt. Da Wehrpflichtige nach § 29 des Wehrgesetzes wegen einer Verurteilung von der Einberufung ausgeschlossen sein können, bedarf es auch dieser Mitteilung.

Im vierten Absatz sind die Vorschriften des § 176 Abs. 2 StPO. über die Pflicht zur Mitteilung an den Vorgesetzten, daß ein öffentlicher Bediensteter aus der Haft entlassen werde, für Soldaten ausgestaltet worden; die Sondervorschrift setzt die Militärbehörde in die Lage, jeden aus der Haft entlassenen Soldaten zu übernehmen und dadurch zu verhindern, daß er sich seiner Wehrpflicht, wenn auch nur vorübergehend, entziehe.

Alle diese Vorschriften waren bereits im § 6 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 zusammengefaßt; gleichlautende Bestimmungen der Strafprozeßordnung sind schon mit dem Inkrafttreten der 2. Strafprozeßnovelle 1920 aufgehoben worden.

Zu § 498:

Die Vorschrift, daß von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorgane auf militärischen Liegenschaften der Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen ist, und sein Recht, einen Soldaten zur Amtshandlung abzuordnen, fanden sich schon im § 140 Abs. 5 der Strafprozeßordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Die 2. Strafprozeßnovelle 1920 übernahm diese Vorschrift als § 7 und hob den fünften Absatz des § 140 auf. Diese Vorschrift ist in den Entwurf aufgenommen worden; ihren Platz hat sie aber nicht als fünfter Absatz des § 140, sondern als § 498 des XXVIII. Hauptstückes gefunden, wo die Sondervorschriften für Soldaten zusammengefaßt sind.

Zu § 499:

Daß Soldaten in der Regel (§ 497 Abs. 1) über ihr vorgesetztes Kommando vorzuladen und von diesem, wenn nötig, dem Gerichte vorzuführen sind, schrieben die §§ 161 und 223 Abs. 2 StPO. in ihrer ursprünglichen Fassung vor. Die 2. Strafprozeßnovelle 1920 übernahm diese Vorschriften in vereinfachter Form als § 8 und hob den § 223 Strafprozeßordnung auf. § 161 ist durch die 2. Strafprozeßnovelle 1920 neu gefaßt worden und enthält für Angehörige der Gendarmerie und Sicherheitswache dieselbe Regelung, wie sie der Entwurf für Soldaten vorschlägt. Der Inhalt des § 8 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 soll wie die anderen Sondervorschriften für Soldaten in das XXVIII. Hauptstück, und zwar als § 499, aufgenommen werden.

Zu § 500:

Der Dienstgrad und der Standeskörper von Soldaten sind für die militärische Standesführung von großer Bedeutung. Im § 500 des Entwurfes ist daher wie ehedem im § 9 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 vorgesehen, daß das Gericht einen Soldaten bei der Vernehmung hierum, wenn er beschuldigt ist, überdies auch um den Beginn seines Präsenzdienstes befrage und diese Umstände in den wichtigsten Aktenstücken, wie Vernehmungsprotokollen, Anklageschriften und Strafanträgen, Urteilsausfertigungen u. dgl. sowie in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen anführe.

Zu § 501:

§ 501 des Entwurfes enthält eine notwendige Ergänzung der §§ 401 und 401 a StPO., in denen der Strafaufschub und die Strafunterbrechung geregelt sind.

Gründe für die Aufschiebung der Strafvollziehung nach geltendem Recht sind, daß der Erwerb des Verurteilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie sonst gefährdet würde, daß er dringende Familienangelegenheiten zu regeln hat oder daß seine Arbeitskraft für die Volkswirtschaft zwingend nötig ist. Unterbrochen werden darf die Strafvollziehung wegen eines Todesfalles oder einer wichtigen Familienangelegenheit für acht Tage, wenn aber die Arbeitskraft des Verurteilten für die Volkswirtschaft zwingend nötig ist, für höchstens drei Monate.

Diese Gründe für eine Aufschiebung oder Unterbrechung der Strafvollziehung gelten auch für den Soldaten, volkswirtschaftlicher Bedarf ist aber nach der Natur der Sache ausgeschlossen; an seine Stelle treten die militärdienstlichen Gründe, denen gleiches Gewicht beigemessen werden muß. Die Begrenzung der Unterbrechungsdauer mit drei Monaten ergab sich daher von selbst.

Die 2. Strafprozeßnovelle 1920 enthielt in ihrem § 11 eine dem § 501 gleichende Vorschrift, doch war damals die Strafunterbrechung für Soldaten wie für Zivilpersonen mit acht Tagen begrenzt; eine Unterbrechung im Interesse der Volkswirtschaft kannte das Gesetz damals noch nicht.

Zu § 502:

Dieser Paragraph enthält Sondervorschriften zu den militärischen Ehrenstrafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung. In der 2. Strafprozeßnovelle 1920 waren diese Vorschriften im § 12 enthalten.

Der erste Absatz des § 502 ergänzt die Ziffer 3 des § 260 StPO. und stellt außer Zweifel, daß auch die militärischen Ehrenstrafen im Urteil auszusprechen sind.

In den zweiten Absatz ist eine Vorschrift für das bezirksgerichtliche Verfahren aufgenommen worden. Nach § 458 StPO. kann das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht und das Urteil durch einen kurzen Vermerk ersetzt werden, wenn der Beschuldigte nach einem umfassenden, durch die übrigen Verhandlungsergebnisse unterstützten Geständnis verurteilt wird und die Parteien auf alle Rechtsmittel verzichten. Die Bedeutung der militärischen Ehrenstrafen, die tief in das Leben des Bestraften eingreifen, gestattet nicht, auf das Protokoll und die Urteilsausfertigung zu verzichten. Das Fehlen eines ausführlichen Protokolles könnte dem Verurteilten später zum Nachteil gereichen, wenn um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu seinen Gunsten angesucht werden sollte. Wie schon die 2. Strafprozeßnovelle 1920 will daher auch der Entwurf die Ersetzung des Protokolles und der Urteilsurkunde im bezirksgerichtlichen Strafverfahren für den Fall ausschließen, daß eine militärische Ehrenstrafe verhängt wird.

Nach § 541 Abs. 2 Strafgesetz ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat begangen hat, um sich von der Dienstpflicht zu befreien, zum Dienst aber noch tauglich ist; denn durch die Entlassung würde der Verurteilte erreichen, was er durch die strafbare Handlung herbeiführen wollte. Da die Entlassung eine strengere Art des strafweisen Dienstgradverlustes ist als die Degradierung, könnte der Staatsanwalt nach § 283 StPO. nicht zum Nachteil des Verurteilten berufen, wenn das Gericht entgegen dem § 541 Abs. 2 StG. auf Entlassung statt auf Degradierung erkannte; ebenso wenig könnte der Angeklagte berufen, wenn das Gericht zu Unrecht die Vorschrift des § 541 Abs. 2 StG. anwendete und die Degradierung statt der Entlassung ausspräche. Im dritten Absatz des § 502 des Entwurfes wird daher die Regelung vorgeschlagen, daß die Berufung gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Degradierung, die Unfähigkeit zur Beförderung und die Entlassung stets zum Vorteil und zum Nachteil des Angeklagten zulässig sein soll.

Die Vollziehung der militärischen Ehrenstrafen ist im vierten Absatz auf die einfachste Weise geregelt: sie sollen mit der Rechtskraft des Urteils vollzogen sein. Vom Zeitpunkt der Vollziehung würde die Militärbehörde durch die Strafakten erfahren, deren Übersendung nach rechtskräftigem Ende des Strafverfahrens im § 497 Abs. 2 des Entwurfes angeordnet ist.

Da die militärischen Ehrenstrafen in ihrer Wirkung den Rechtsfolgen des § 26 StG. gleichkommen, läßt der Entwurf sie ebenso, wie dies § 358 StPO. für die Rechtsfolgen bestimmt, nach

Wiederaufnahme des Strafverfahrens vorläufig weiter bestehen. Dies bringt es notwendig mit sich, daß sich erst mit dem Ende des wiederaufgenommenen Strafverfahrens entscheiden kann, ob diese Strafen weiter bestehen bleiben oder ob ihre Wirkungen als nicht eingetreten gelten.

Zu § 503:

Die Sonderbestimmungen für Soldaten im Anhang zum Strafgesetz sehen für die schwersten militärischen Verbrechen das Standrecht vor. Diese Verbrechen sind die Subordinationsverletzung (§§ 550 und 551 StG.), die Meuterrei (§§ 563 bis 566 StG.), die Empörung (§ 570 StG.), die Desertion (§ 585 StG.), die Feigheit (§ 632 StG.), die Störung der Zucht und Ordnung (§§ 639 und 641 StG.) und die Plünderung (§ 680 StG.). Die Vorschriften in der Strafprozeßordnung über das allgemeine Standrecht bedürfen für das militärische Standrecht einiger Ergänzungen und Anpassungen an die Bestimmungen des Anhangs zum Strafgesetz. Diese Ergänzungen und Anpassungen sind im § 503 des Entwurfes zusammengefaßt, der dem § 13 der 2. Strafprozeßnovelle 1920 entspricht.

Der erste Absatz im § 503 des Entwurfes zählt in Übereinstimmung mit dem Anhang zum Strafgesetz die Verbrechen auf, derer wegen das militärische Standrecht verhängt werden kann, und enthält die Voraussetzungen für dieses Standrecht.

Im zweiten Absatz des § 503 ist die Zuständigkeit zur Verhängung des militärischen Standrechtes ähnlich der Zuständigkeit zur Verhängung des allgemeinen Standrechtes geregelt. Neben die sonst zur Verhängung des Standrechtes berufenen Behörden treten hier der Natur der Sache nach Militärbehörden.

Im dritten Absatz des § 503 nimmt der Entwurf Rücksicht auf die Eigenart der militärischen Kommandogewalt, die sich nicht immer über ein bestimmtes Gebiet erstreckt, sondern auch nur einen bestimmten Truppenkörper erfassen kann; deshalb soll das militärische Standrecht sowohl für bestimmte Gebiete als auch für einen oder mehrere bestimmte Truppenkörper zulässig sein.

Der vierte Absatz des § 503 bringt eine Sondervorschrift für die Art der Kundmachung des Standrechtes gegenüber Soldaten; sie trägt den militärischen Gepflogenheiten Rechnung, indem sie die Verkündungsart den Heeresdienstvorschriften zur Regelung überläßt und außerdem die Vorlesung vor der ausgerückten Mannschaft vorschreibt. Diese Sondervorschrift gilt auch für das allgemeine Standrecht; dessen Verkündung durch öffentliche Blätter, den Rundfunk und auf ortsübliche Art (§ 431 StPO.) gewährleistet nicht, daß es allen davon betroffenen Soldaten bekannt wird.

Der fünfte Absatz des § 503 paßt das militärische Standrecht an § 442 Abs. 2 StPO. an. Im allgemeinen standgerichtlichen Verfahren ist die Todesstrafe stets durch den Strang zu vollziehen (§ 13 StG.). Doch läßt § 442 Abs. 2 StPO. zu, daß das Standgericht an Stelle der Todesstrafe die lebenslange, bei Minderbeteiligten und Personen unter 20 Jahren fünf- bis zwanzigjährige Kerkerstrafe verhängt, wenn durch die Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nötige abschreckende Beispiel bereits gegeben und durch das Verbrechen nicht der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Im militärischen Standrecht tritt nach den Vorschriften des Anhangs zum Strafgesetz in einzelnen Fällen an die Stelle der Todesstrafe durch den Strang die minder entehrende Todesstrafe durch Erschießen. Hieraus hat die 2. Strafprozeßnovelle 1920 die Folgerung gezogen, daß die Freiheitsstrafe, die an die Stelle der entehrenden Todesstrafe zu treten hat, gelinder auszumessen sei, wenn auf Tod durch Erschießen zu erkennen wäre, und als Obergrenze in ihrem § 13 Abs. 5 zehn Jahre schweren Kerker angedroht; auch hierin folgt der Entwurf in seinem § 503 Abs. 5 der 2. Strafprozeßnovelle 1920.

Zu Artikel IV:

Zu Abs. 1:

Gegen die Fristen für Rechtsmittel im strafgerichtlichen Verfahren wird der Vorwurf erhoben, daß sie zu kurz seien. Dieser Vorwurf ist zum Teil berechtigt; beträgt doch die Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung acht Tage, die Frist für Rechtsmittel gegen zivilgerichtliche Urteile aber vierzehn Tage. Auch die achttägige Frist für Beschwerden im strafgerichtlichen Verfahren ist in schwierigen Fällen zu kurz.

Der Entwurf verlängert daher die Rechtsmittelfristen, ausgenommen die Anmeldungsfristen, auf vierzehn Tage. Um die Einheitlichkeit der Fristen für Rechtsmittel und rechtsmittelähnliche Behelfe zu wahren, sieht der Entwurf auch die gleiche Verlängerung der Fristen für Einsprüche vor. Einsprüche läßt die Strafprozeßordnung gegen die Erhebung der Anklage (§ 209 StPO.), gegen Strafverfügungen (§ 460 StPO.) und gegen Abwesenheitsurteile (§§ 427 und 478 StPO.) zu. Einspruch nennt das Gesetz mitunter auch das Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafen (§ 37 des Geschworenen- und Schöffengesetzes).

Die Anmeldungsfristen für Rechtsmittel oder Einsprüche bleiben mit drei Tagen unverändert; denn für die Überlegung, ob ein Rechtsmittel ergriffen oder ein Einspruch erhoben werden soll, reicht diese Frist stets aus.

Zu Abs. 2:

Bei der Gelegenheit der Verlängerung von Rechtsmittelfristen soll nicht versäumt werden, einige andere zu kurze Fristen ebenfalls zu verlängern. Es sind dies vor allem Fristen für bestimmte Anträge und Prozeßerkklärungen, die nur binnen drei Tagen zulässig sind; so die Fristen für die Erklärung des Privatbeteiligten, an Stelle des zurückgetretenen Staatsanwaltes die Verfolgung aufrecht zu erhalten (§ 48 Z. 2 und 3 StPO.), für die Anträge des Anklägers nach vorläufiger Zurückweisung einer Anklage (§ 211 Abs. 2 StPO.) oder nach einem Unzuständigkeitsurteil (§ 261 Abs. 2 StPO.), für die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer Tat, derentwegen der Angeklagte erst in der Hauptverhandlung beschuldigt, aber nicht abgeurteilt worden ist und deren Verfolgung das Gericht dem Ankläger vorbehalten hat (§ 263 Abs. 4 und § 315 Abs. 1 StPO.).

Soweit diese Fristen für den öffentlichen Ankläger Bedeutung haben, sind sie keine Fallfristen; der öffentliche Ankläger wird durch ihre Versäumung daher nicht von der befristeten Prozeßhandlung ausgeschlossen. Dennoch verlängert der Entwurf der Einheitlichkeit wegen die Fristen auch für den öffentlichen Ankläger.

Dieser Einheitlichkeit wegen sind im Entwurf auch Fristen für Prozeßhandlungen, die nur für den Ankläger gelten, in gleichem Maße wie die anderen Fristen verlängert worden; es sind dies die Frist für die Anträge nach geschlossener Voruntersuchung (§ 112 Abs. 1 StPO.) und für Anträge, wenn das Gericht das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt oder abbricht (§ 486 Abs. 2 und § 488 Z. 8 StPO.).

Schließlich werden im Entwurf auch die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag und die Frist für die Nachbringung der Verteidigerunterschrift auf der Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde verlängert, die mit drei Tagen zu kurz bemessen sind.

Alle verlängerten Fristen sollen vierzehn Tage dauern (Abs. 2).

Zu Abs. 3 bis Abs. 5:

Diese Absätze enthalten Anpassungsvorschriften im Zusammenhang mit der Fristverlängerung.

Im dritten Absatz des Entwurfs werden die Vorschriften für die Anmeldung von Rechtsmitteln gegen das Abwesenheitsurteil eines Gerichtshofes an die verlängerte Einspruchsfrist angepaßt; zugleich werden die günstigeren Vorschriften für die Rechtsmittelanmeldung im Bezirksgerichtlichen Verfahren ausdrücklich aufrechterhalten, um Zweifel auszuschalten.

Zweifel zu verhindern, ist auch der vierte Absatz bestimmt. Er hält Vorschriften ausdrücklich

12

aufrecht, nach denen bestimmte Wirkungen von Rechtsmitteln von deren Erhebung in kürzerer als der gesetzlichen Frist abhängen. Eine solche Vorschrift findet sich im § 197 StPO., wonach die Beschwerde wegen der Aufhebung der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung nur dann aufschiebend wirkt, wenn der Staatsanwalt sie bei der Eröffnung des Beschlusses sogleich anmeldet und binnen drei Tagen ausführt. Eine weitere Vorschrift dieser Art enthält § 284 Abs. 3 StPO., wonach ein freigesprochener Angeklagter enthaftet werden muß, wenn der Staatsanwalt nicht sogleich nach der Verkündung des Urteils die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldet.

Durch den fünften Absatz werden Vorschriften aufrechterhalten, nach denen Rechtsmittel unbefristet zulässig sind. Beispiele für solche Rechtsmittel sind die Aufsichtsbeschwerden nach § 15 StPO. und § 78 GOG. und die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters (§ 113 StPO.). Durch eine Befristung dieser Rechtsmittel würde die Stellung der Beschwerdeberechtigten verschlechtert werden.

Zur Gesetzestechnik im Artikel IV:

Für die Fassung des Artikel IV ergaben sich zwei gesetzestechische Möglichkeiten: Jede Gesetzesvorschrift, die eine änderungsbedürftige Frist enthält, einzeln zu novellieren oder eine knappe umfassende Formel zu verwenden, die die Änderung der einzelnen Vorschriften entbehrlich macht. Für die Rechtsmittel- und Einspruchsfristen wählt der Entwurf, da die Zahl der zu ändernden Vorschriften überaus groß ist, im ersten Absatz des Artikel IV die zweite Möglichkeit; müßten doch nicht nur zahlreiche Stellen in der Strafprozeßordnung, sondern auch in vielen Nebengesetzen geändert werden, zum Beispiel im Jugendgerichtsgesetz, im Vermögensverfallsgesetz, im Gesetz über die bedingte Verurteilung, im Tilgungsgesetz, im Gebührenanspruchsgesetz, im Geschwornen- und Schöffennlistengesetz, in den Gesetzen über die Entschädigung für Untersuchungshaft und für ungerechtfertigte Verurteilung usw.

Einige wenige änderungsbedürftige Fristen, die nicht unter die umfassende Formel des ersten Absatzes fallen, sind im zweiten Absatz einzeln aufgezählt, doch ist auch hier von der Novellierung der einzelnen Gesetzesstellen selbst abgesehen worden, damit dieser Absatz vom Aufbau des vorangehenden Absatzes nicht zu sehr abweiche.

Für die rechtliche Anwendung werden aus dieser Gesetzestechnik keine Schwierigkeiten ent-

stehen, weil die Änderungen durch Artikel IV in der Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung berücksichtigt werden müssen, die unmittelbar bevorsteht.

Zu Artikel V:

Die Aufstellung eines Bundesheeres macht es nötig, die Unfähigkeit zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen auch an Verurteilungen wegen der Übertretungen nach den §§ 681, 683 des Strafgesetzes (Plünderung und Teilnehmung daran) zu knüpfen; solche Verurteilungen haben auch schon vor 1938 zum Amt eines Schöffen unfähig gemacht.

§ 3 Ziffer 3 des Geschworenen- und Schöffennlistengesetzes nimmt Bundesbedienstete, die sich nicht im Ruhe- oder Versorgungsstande befinden, von der Geschworenen- und Schöffennpflicht aus. Der Grund hiefür ist, daß Störungen des Dienstbetriebes durch Vorladung der Bediensteten als Geschworne oder Schöffen hintangehalten werden sollen. Dieser Grund gilt ebenso für die Landesbediensteten und zum Teil auch für die Gemeindebediensteten. Durch Beanspruchung von Landes- und Gemeindebediensteten für den Geschworenen- und Schöffendienst können Landes- und Gemeindeinteressen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung auch Bundesinteressen, beeinträchtigt werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Landesbediensteten ebenso wie Bundesbedienstete zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht zu berufen sind. Eine Gefährdung öffentlicher Interessen durch die Heranziehung von Gemeindebediensteten zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen ist jedoch — insbesondere bei Bediensteten kleiner Gemeinden — nicht immer zu besorgen. Der Entwurf sieht daher bei den Gemeindebediensteten nur vor, daß sie auf Ansuchen vom Amte eines Geschworenen oder Schöffen zu befreien sind und auch nur dann, wenn ihre Unentbehrlichkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien und in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat, bestätigt wird. Die Befreiung soll für das auf die Befreiung folgende Jahr gelten.

Zu Artikel VI:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel und den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft tritt.

Die Gesetzesvakanz ist nötig, um den Gerichten Gelegenheit zu geben, sich auf die Neuerungen einzurichten, vor allem in der Geschäftsverteilung für die Militärsachen vorzusorgen.